

Rechtssache T-48/89

Fernando Beltrante und andere gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Reisekosten für unterhaltsberechtigten
Kindern gleichgestellte Personen — Voraussetzungen
für die Erstattung“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 26. September 1990 495

Leitsätze des Urteils

- 1. Beamte — Statut — Anwendung — Beschluß des Kollegiums der Verwaltungschefs — Keine Bindung der Anstellungsbehörde
(Beamtenstatut, Artikel 110 Absatz 3)*
- 2. Beamte — Kostenerstattung — Kosten der Reise vom Dienstort zum Herkunftsort — Erstattung der Kosten für einem unterhaltsberechtigten Kind gleichgestellte Personen — Voraussetzung — Wohnsitz am Dienstort des Beamten
(Beamtenstatut, Artikel 71; Anhang VII, Artikel 8)*
- 3. Beamte — Gleichbehandlung — Begriff — Pauschalvergütung der Reisekosten — Voraussetzungen für die Gewährung — Unterschiedliche Voraussetzungen für unterhaltsberechtignte Kinder und gleichgestellte Personen — Zulässigkeit
(Beamtenstatut, Anhang VII, Artikel 8)*

1. Ein Beschluß, den das Kollegium der Verwaltungschefs, in dem „die Verwaltungen der Organe ... einander regelmäßig [konsultieren]“, wie dies Artikel 110 Absatz 3 des Statuts vorsieht, zum Zweck einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei der Auslegung einer Statutsbestimmung erläßt, bewirkt keine Bindung der Anstellungsbehörde, wenn diese in Anwendung dieser Statutsbestimmung Einzelakte erläßt.
2. Ein Beamter, der Anspruch auf Haushaltszulage hat, erhält die Pauschalvergütung der Kosten der Reise vom Dienstort zum Herkunftsort für unterhaltspflichtigen Kindern gleichgestellte Personen, sofern diese während des größten Teils des Jahres am Dienstort des Beamten oder in einem Umkreis wohnen, der sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und nach den Verkehrsmitteln richtet.

Diese dem Wortlaut von Artikel 8 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts entsprechende Auslegung wird durch den Zweck dieser Bestimmung bestätigt, die dem Beamten und den ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen ermöglichen will, sich wenigstens einmal pro Jahr an den Herkunftsort des Beamten zu begeben, um dort die familiären, sozialen und kulturellen Bindungen zu pflegen. Es stellt nämlich einen allgemeinen Grundsatz des Rechts des europäischen öffentlichen Dienstes dar, daß der Beamte die Möglichkeit hat, seine persönlichen Beziehungen zu dem Mittelpunkt seiner Lebensinteressen aufrechtzuerhalten.

Das Statut will damit die Reise aller Mitglieder der Familie im weiteren Sinne er-

leichtern, die ihren Herkunftsort wegen des Dienstantritts des Beamten verlassen mußten. So gesehen stellt die Erstattung der Reisekosten keine Familienzulage dar, deren Zweck es wäre, den Betroffenen von den Kosten, die durch unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellte Personen entstanden sind, zu entlasten, sondern eine Zahlung, die dazu bestimmt ist, die Kosten zu decken, die ihm anlässlich der Ausübung seines Amtes entstanden sind; dies wird durch den Regelungsort des Artikels 8 in Anhang VII Abschnitt 3 bestätigt, der sich auf die Einzelheiten der Anwendung des im Artikel 71 des Statuts aufgestellten Grundsatzes bezieht.

3. Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz gehört zwar zu den wesentlichen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, er gilt jedoch nach ständiger Rechtsprechung nur für Personen, die sich in gleicher oder ähnlicher Lage befinden.

Die Verwaltung verstößt nicht gegen diesen Grundsatz, wenn sie bei Personen, die unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellt sind, die Pauschalvergütung der Reisekosten von der Voraussetzung abhängig macht, daß diese am Dienstort des Beamten wohnen, obwohl dies bei unterhaltsberechtigten Kindern nicht verlangt wird. Die Kinder des Beamten, die zur Familie im engeren Sinn gehören und für die eine Vermutung des Zusammenlebens besteht, befinden sich nämlich nicht in der gleichen Lage wie die einem unterhaltsberechtigten Kind gleichgestellten Personen, die nur zur Familie im weiteren Sinne gehören.